

**Verordnung
über öffentliche Anschläge und Plakate
der Gemeinde Oberau
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 13.11.2018

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Oberau folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Stellen angebracht werden.

(2) Öffentliche Anschläge zugelassener politischer Parteien und Wählergruppen anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden dürfen frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltag lediglich auf den ebenfalls in der Anlage genannten und von der Gemeinde bereit gestellten Sammelwahlanschlagtafeln angebracht werden; bei Volksbegehren sind Anschläge an genannter Stelle nur während der Auslegungsdauer der Eintragungslisten zulässig. Die Werbemittel sind spätestens eine Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberau mit den Ortsteilen Oberau und Buchwies.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche (Druck-)Erzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Bäumen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
- b) Anschläge der Gemeinde Oberau, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der örtlichen Vereine oder Institutionen an deren Anschlagtafeln, in eigenen Schaukästen oder in Schaufenstern.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

(1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

(4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

(5) Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde Oberau kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder

Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmestand nach § 3 gegeben ist oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 verstößt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 17.01.2018 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberau, den 13. November 2018

Gemeinde Oberau

Imminger
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Oberau
(Plakatierungsverordnung) vom 13.11.2018

Gemeindliche Anschlagtafeln

A. Geltungsbereich

- a) Standorte der Anschlagtafeln für Mitteilungen und zur Ankündigung von Veranstaltungen:
1. an der Einmündung der Triftstraße in die Bundesstraße 2
 2. an der Einmündung des Schmiedeweges in die Bundesstraße 2
 3. an der Einmündung der Alten Ettaler Straße in die Bundesstraße 23
 4. am Bahnhofsvorplatz
- b) Standorte der Sammelwahlanschlagtafeln:
1. an der Hauptstraße zwischen der Einmündung der Mühlstraße und des Schmiedeweges
 2. am Beginn der Höfelestraße (Grünfläche)
 3. am Beginn der Loisachauenstraße, bei Haus-Nr. 1 (am Bahnübergang)

B. Richtlinien, Auflagen und Bedingungen

1. Einzelne Tafeln können, wenn notwendig, entfernt oder in ihrem Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
3. Ankündigungen sollten frühestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und sind unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder zu entfernen. Die Anbringung von Plakaten zur Wahlwerbung soll nicht früher als sechs Wochen vor dem Wahltag erfolgen.
4. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
5. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von zwei Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie von der Gemeinde ersatzlos entfernt.
6. Für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen gelten folgende Regelungen:
 - Anbringung von höchstens zwei Plakaten (Maximalformat: DIN A1) je Wahlvorschlagsträger, bei mehreren an demselben Tag stattfindenden Wahlen für jede Wahl nur ein Plakat (Maximalformat: DIN A1) je Wahlvorschlagsträger
 - keine Mehrfachanbringung von Plakaten mit derselben Gestaltung

Bei Kommunalwahlen gilt je Tafel folgende Einteilung:

- für jeden Wahlvorschlagsträger auf gemeindlicher Ebene:
Anschlagfläche für 4 Plakate im Format DIN A1
- für jeden Wahlvorschlagsträger auf Landkreisebene:
Anschlagfläche für 1 Plakat im Format DIN A1
sowie zusätzlich für 3 Plakate am unter A Buchst. b Nr. 1 genannten Standort

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate der Gemeinde Oberau (Plakatierungsverordnung) vom 13.11.2018 wurde am 14.11.2018 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 14.11.2018 angeheftet und am 29.11.2018 wieder entfernt.

Oberau, 29.11.2018
Gemeinde Oberau

Imminger
Erster Bürgermeister